

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 12

04. März

2013

## Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat der Kreistag am 17.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-323.417.611 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	324.315.239 Euro
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Fehlbedarf von	897.628 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.464.472 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.393.857 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-24.447.305 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	17.053.448 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-14.628.300 Euro
mit einem Finanzierungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-3.163.828 Euro

festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

17.193.448 Euro.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten von

700.000 Euro.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

8.288.000 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

30.000.000 Euro.

### § 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	38,2 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	14,9 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

### § 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 17.12.2012 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
  - a) überplanmäßig bis 25.000 Euro und
  - b) außerplanmäßig bis 15.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
  - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
  - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
    - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder
    - geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um
      - bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 50.000 Euro,
      - bis zu 30 % bei Ansätzen über 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
      - bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowieaußerplanmäßige Ausgaben bis 50.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

## § 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

- 50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro,
- 30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

## § 10 Haushaltsausgleich

Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts wird gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen.

Hofheim am Taunus, den 17.12.2012

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

  
Michael Cyriax  
Landrat

\*\*\*

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung und zum festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

### Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**17.193.448,-- Euro**

(i.W.: "Siebzehn Millionen einhundertdreiundneunzigtausendvierhundertachtundvierzig Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zu den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**8.288.000,-- Euro.**

(i.W.: "Acht Millionen zweihundertachtundachtzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO;

3. zu dem in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

**30.000.000,00 €**

(i.W.: „Dreißig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

4. zu dem in Ziffer 3 des Beschlusses des Kreistages über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Volkshochschule vom 17. Dezember 2012 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**387.400,-- Euro**

(i.W.: "Dreihundertsiebenundachtzigtausendvierhundert Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

Darmstadt, den 20. Februar 2013  
Darmstadt

(Siegel)

Regierungspräsidium  
Gez.

Johannes Baron

\*\*\*

## Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 6. März bis 15. März 2013 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.002 öffentlich aus.

Hofheim, den 01. März 2013

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

  
Michael Cyriax  
Landrat